

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 2.

Jahrgang 1874.

49. 63. Aus dem deutschen Reichs- u. Preuss. Staats-Anzeiger.

In neuester Zeit wird von verschiedenen Seiten darüber Klage geführt, daß ein Mangel an Kupfer-Scheidemünze empfindlich sich bemerkbar mache. Diese Klagen müssen befremden, wenn man sich vergegenwärtigt, wie bedeutende Beträge von Kupfermünzen sich im Umlauf befinden. In den preussischen Münzstätten sind von 1857 nach dem Inkrafttreten des Wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 bis inkl. 1871 in Kupfermünzen 947,340 Thlr. ausgeprägt und dagegen nur 99,105 Thlr. eingezogen worden, so daß der sehr ansehnliche Betrag an Kupfermünze, welcher sich zu der gedachten Zeit im Jahre 1857 bereits in Umlauf befand, bis zum Schlusse des Jahres 1871 sich noch um 848,235 Thlr. vermehrt hat. Außerdem sind in den beiden letzten Jahren 1872 und 1873 in den genannten Münzstätten weitere 72,214 Thlr. in Kupfermünzen ausgeprägt und von ihnen in Umlauf gesetzt worden, während Einziehungen von diesen Münzsorten in den letzten beiden Jahren nicht stattgefunden haben; namentlich ist auch mit der nach dem Reichs-Münzgesetze am 9. Juli v. J. demnächst vorzunehmenden Einziehung der 4- und 2-Pfennigstücke seither noch nicht, wie vielfach irrig angenommen wird, begonnen worden. Seit dem Jahre 1857 übersteigt demnach der Betrag der neu in Circulation gesetzten Kupfermünzen den Betrag der aus derselben zurückgezogenen Münzen um 920,449 Thlr., und wenn auch ein vielleicht nicht unbeträchtlicher Theil dieser kleinen Münzen verloren gegangen sein mag, so ist es doch nicht wohl erklärlich, daß der noch im Umlauf befindliche, sehr erhebliche Betrag an Kupfermünze in der That nicht ausreichen sollte, die wirklichen Bedürfnisse des kleinen Verkehrs zu befriedigen; es scheint vielmehr, als ob die Furcht vor einem Mangel an solcher Münze Manchen bestimmte, von derselben größere Beträge zurückzuhalten, als für den eigenen augenblicklichen Bedarf erforderlich ist, und so unnötig dem Verkehr zu entziehen. Im Interesse des Publikums und insbesondere der kleinen Leute, welche unter dem Mangel an Kupfermünze am meisten zu leiden haben, wäre sehr zu wünschen, wenn Jeder, so viel an ihm liegt, dahin wirken möchte, daß die vorhandenen Kupfermünzen nirgend sich unnötig ansammeln, sondern rasch von Hand zu Hand gehen. Wird so einem künstlichen Mangel vorgebeugt, dann

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1874.

wird gewiß der vorhandene Vorrath ausreichend sich erweisen, bis die neuen Markpfennige, deren Ausprägung rasch vorschreitet dem Verkehr übergeben werden können.

50. 37.

Privilegium

wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt M.-Glabbad, Regierungsbezirks Düsseldorf zum Betrage von Zweihunderttausend Thalern (600,000 Mark Reichs-Währung). Vom 22. November 1873.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt M.-Glabbad darauf angetragen haben, daß derselben zur Tilgung der vorhandenen Schulden und zur Deckung verschiedener außerordentlicher Ausgaben gestattet werde, ein Darlehn von 200,000 Thalern (600,000 Mark Reichs-Währung) geschrieben: zweihundert tausend Thalern (sechshunderttausend Mark Reichswährung) gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen aufzunehmen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§ 1. Es werden ausgegeben zweitausend Stück Obligationen, jede zu Einhundert Thaler (dreihunder Mark.)

§ 2. Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am zweiten Januar und ersten Juli von der städtischen Gemeindefasse zu M.-Glabbad gegen Rückgabe des ausgefertigten Zinskupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich mindestens 1 Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadt bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

§ 3. Zur Leitung der Geschäfte, welche die Aus-

stellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Schulden-Tilgungs-Commission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und zu dem Ende von der Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden andern aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

§ 4. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern und zwar jede zu Einhundert Thaler (dreihundert Mark) von Eins bis incl. zweitausend nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet und von dem Rentanten der Gemeindefasse contrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§ 5. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, sowie Talons nach den anliegenden Schematen beigegeben. Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons und Talons durch die Gemeindefasse an die Vorzeiger des alten Talons gegen Einlieferung derselben ausgereicht. Beim Verluste des Talons erfolgt die Ausschändigung der neuen Zinskupon-Serie an den Inhaber der Schulderschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtmäßig geschehen ist.

Die Kupons und Talons werden mit der Facsimile des Bürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Commission versehen und von dem Rentanten der Gemeindefasse unterschrieben.

§ 6. Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Gemeindefasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindefasse, namentlich bei Entrichtung der Communalsteuer, in Zahlung angenommen.

§ 7. Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

Die dafür ausgelegten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

§ 8. Die nach § 2. zurückzahlenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt, oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die Nummern der durch das Loos gezogenen Obligationen werden wenigstens drei Monat vor dem Zahlungstermine nebst den Nummern der durch Ankauf getilgten Obligationen öffentlich bekannt gemacht und zwar durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, durch die Kölnische Zeitung und durch die Gladbacher Zeitung.

Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter wird mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf Statt

dessen ein Anderes bestimmt und diese Bestimmung in den übrig gebliebenen Blättern bekannt gemacht.

§ 9. Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Commission in einem 14 Tage vorher durch die im § 8 bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§ 10. Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindefasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons nebst Talons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§ 11. Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparcasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Commission contrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rentanten der Gemeindefasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindefasse durch diese auszuführen.

§ 12. Die Nummern der ausgelooften nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter § 8 jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter § 14 gemäß, als verloren oder vernichtet, zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden, und die dafür deponirten Kapitalbeträge der Stadtkasse anheim fallen.

§ 13. Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadt M. Gladbach mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verfolgt werden.

§ 14. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldenscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. (Ges. S. S. 157) wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorenen oder vernichteter Staats-

papiere § 1 bis 12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

- a. die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Commission gemacht werden. Dieselben werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;
- b. das im § 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Düsseldorf;
- c. die in den § 6, 9 und 12 jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im § 8 angeführten Blätter geschehen;
- d. an die Stelle der im § 7 erwähnten sechs Zinszahlungsterminen sollen acht, an die Stelle des im § 8 erwähnten achten Zinszahlungstermines soll der zehnte treten.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboden, Rheinprovinz.

noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der städtischen Schuldentilgungs-Commission durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem königlichen Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Berlin den 22. November 1873.
(L. S.) gez. **Wilhelm.**
ggez. Gr. Eulenburg. Camphausen.
Dr. Achenbach.
Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation der Stadt M. Gladbach, II. Emission

Litt. Nr.  (Stadt-Siegel)
über Einhundert Thaler (Dreihundert Mark).

Die Endes-Unterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom hierzu ausdrücklich ermächtigt, bekrunden und bekennen hiermit daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Einhundert Thaler Courant (dreihundert Mark) deren Empfang sie bescheinigen, von der Stadt M. Gladbach als Darlehn zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Kupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem unistehend abgedruckten Privilegium enthalten.

M. Gladbach, am . . . ten 18 . . .

Der Bürgermeister.
(Unterschrift)

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.
(Unterschriften).

Der Rendant der Gemeindefasse.
(Unterschrift).

(Rückseite).

Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt M. Gladbach zum Betrage von 200,000 Thalern (600,000 Mark Reichs-Währung). Vom . . . ten 1873.

(Folgt der Abdruck des Privilegiums).

Rheinprovinz.

Serie I

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zinskupon Nr.
über

2 Thaler 15 Silbergroschen (7½ Mark) Zinsen
zur Obligationen der Stadt M. Gladbach, II. Emission,

Litt. Nr.

über 100 Thaler (300 Mark).

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten 18 . . . die halbjährlichen Zinsen der vordenannten Stadt-Obligation mit 2 Thaler 15 Sgr. (7½ Mark) geschrieben; zwei Thaler fünfzehn Sgr. (sieben und eine halbe Mark) aus der Gemeindefasse zu M. Gladbach.

M. Gladbach, den . . . ten 18 . . .

Der Bürgermeister.
(Facsimile).

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.
(Facsimile).

Der Rendant der städtischen Gemeindefasse.
(Unterschrift).

Dieser Kupon wird ungültig wenn dessen Geldbetrag binnen fünf Jahren nach dem Versalltage nicht erhoben wird.

Talon

zu der

M.-Glabbacher Stadt-Obligation, II. Emission.

Litt. Nr.

über 100 Thaler (300 Mark) zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindefasse zu M.-Glabbach zu der vorbenannten Obligation der Stadt M.-Glabbach über 100 Thaler (300 Mark) die . . . te auf die Jahre bis lautende Serie Zinskupons, sofern von dem Inhaber der Obligation dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Commission kein Widerspruch eingeht.

M.-Glabbach, den . . . ten 18 . . .

(Trockener Stempel).

Der Bürgermeister.
(Facsimile).Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.
(Facsimile).Der Rendant der Gemeindefasse.
(Unterschrift).

51. 38. **Privilegium**
wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hüdeswagen zum Betrage von Dreihundert Tausend Mark. Vom 24. November 1873.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hüdeswagen darauf angetragen haben, der Stadt Hüdeswagen zur Bestreitung eines Zuschusses in Eisenbahn-Angelegenheiten, sowie der Kosten für die Erwerbung der Gas-Anstalt, für die Anlage von Wasserstationen, für Straßen- und Rinnenpflasterung, städtische Grund-Erwerbungen und Bauten als auch zur Tilgung des Restes der noch vorhandenen älteren Schulden, die Aufnahme eines Darlehns von 300,000 Mark, geschrieben: Dreihundert Tausend Mark, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§ 1. Es werden 1000 Stück Obligationen zu 300 Mark Reichswährung eine jede ausgegeben.

Die Obligationen werden mit $4\frac{1}{2}\%$ jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. Juli und 31. Dezember aus der Gemeindefasse der Stadt Hüdeswagen sowie an einer, von dem Bürgermeister und der Schuldentilgungs-Commission zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsstelle in Berlin gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld werden jährlich $1\frac{1}{2}\%$ von dem Capitalbetrage der ausgegebenen Obligationen sowie die Zinsen von den Beträgen der eingelösten Obligationen verwendet.

Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Königlichen Re-

gierung zu Düsseldorf um höchstens fünf Prozent des ursprünglichen nominalen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken, sofern sie spätestens im November des vorausgehenden Jahres diese Absicht durch die im § 14 bezeichneten Plätter zur allgemeinen Kenntniß bringt. Die durch die verstärkte Amortisation ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

§ 2. Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordnetenversammlung eine aus drei Mitgliedern bestehende Schuldentilgungs-Commission gewählt, welche für die treue Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird.

§ 3. Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern von 1 bis 1000 nach dem angehängten Schema angefertigt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindefasse der Stadt Hüdeswagen contrafirmirt.

Den Obligationen ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§ 4. Die Anleihe soll nur zu den angegebenen Zwecken verwendet werden.

§ 5. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn halbjährliche Zinskupons und Talons nach dem anliegenden Schema beigegeben.

Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons und Talons durch die mit der Zinszahlung betrauten Stellen an die Vorzeiger der Talons oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und, daß dies geschehen, wird auf den Talons vermerkt.

Die Kupons werden mit dem Facsimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Commission versehen und von dem Rendanten der Gemeindefasse unterschrieben.

§ 6. Die fälligen Zinskupons werden bei allen Zahlungen an die Gemeindefasse zu Hückeswagen, namentlich bei Entrichtung der Communalsteuern, in Zahlung angenommen.

§ 7. Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der Stadtverordnetenversammlung zu milden Zwecken verwendet werden.

§ 8. Die Nummern der nach der Bestimmung in § 1 zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens (3) drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§ 9. Die Verloosung geschieht unter dem Voritze des Bürgermeisters durch die Schulden tilgungs-Commission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publicum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§ 10. Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindefasse, sowie durch die von dem Bürgermeister und der Schulden tilgungs-Commission zu bestimmende und öffentlich bekannt zu machende Zahlungsstelle in Berlin an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach den Zahlungsterminen fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§ 11. Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungsstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergehalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schulden tilgungs-Commission contrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindefasse verabfolgt werden.

Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in 8 (acht) Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Gemeindefasse durch diese, oder durch die von dem Bürgermeister und der Schulden tilgungs-Commission zu bezeichnende Zahlungsstelle in Berlin auszuzahlen.

§ 12. Die Nummern der ausgelooften nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach Bestimmung unter § 8 jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen.

Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungsstermine zur Einlösung vorgezeigt,

auch nicht, der Bestimmung unter § 15 gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Zwecke anheimfallen.

§ 13. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Hückeswagen mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben durch den Gläubiger gerichtlich verfolgt werden.

§ 14. Sämmtliche diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs-Anzeiger oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch das Volksblatt für Berg und Mark, die Elberfelder und die Kölnische Zeitung.

Geht eines der letzteren drei Blätter ein, so bestimmt die Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf ein anderes Blatt. Die diesfällige Veränderung ist in dem „Reichs-Anzeiger“ bekannt zu machen.

§ 15. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldsscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnungen vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§ 1 bis 12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

- a. die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schulden tilgungs-Commission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;
 - b. das im § 5 gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Elberfeld;
 - c. die in den §§ 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter § 14 dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;
 - d. an die Stelle der im § 7 erwähnten sechs Zahlungsstermine sollen acht, an die Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungsstermines der zehnte treten.
- Zinskupons und Talons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Schulden tilgungs-Commission angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung

ausgezahlt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium, welches an Stelle des von Uns der Stadt Hückeswagen unterm 24. Mai 1873 erteilten Privilegiums (Stück 26 des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf pro 1873) tritt, Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichem Insigne aus Rheinprovinz.

fertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Gegeben Berlin, den 24. November 1873.
(l. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Camp hausen. Gr. Eulenburg.
Dr. Achenbach.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation der Stadt Hückeswagen

(Stadt Siegel)

über Dreihundert Mark Reichswährung.

Nr.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom hierzu ausdrücklich ermächtigt, bekräftigen und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von Dreihundert Mark Reichswährung, dessen Empfang sie bescheinigen, von der Stadt Hückeswagen zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen, sind am 1. Juli und 31. Dezember jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Hückeswagen, den ... ten 187...

(Trockener Stempel)

Der Bürgermeister.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

Eingetragen Controllbuch Folio ...

Der Rentant der Gemeindefasse.

Beigefügt sind die Coupons Nr. 1 bis 10 nebst Talon.

Die folgenden Zinskupons werden gegen Einlieferung des Talons bei der Gemeindefasse zu Hückeswagen sowie an einer, von dem Bürgermeister und der Schuldentilgungs-Commission zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsstelle in Berlin verabreicht.

(Rückseite).

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hückeswagen im Betrage von 300,000 Mark. Vom ... ten 1873.

(Folgt der Abdruck des Privilegiums).

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zinskupon

zur Obligation der Stadt Hückeswagen über
Dreihundert Mark Reichswährung

Nr.

Inhaber dieses empfängt am ... ten 18... an halbjährigen Zinsen der obenbenannten Hückeswagener Stadt-Obligationen aus der Gemeindefasse der Stadt Hückeswagen sowie an einer von dem Bürgermeister und der Schuldentilgungs-Commission zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsstelle in Berlin 6,75 Mark Reichswährung.

Hückeswagen, am ... ten 18...

(Trockener Stempel).

Der Bürgermeister.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

Eingetragen Folio der Controлле.

Der Rentant der Gemeindefasse.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom ... ten ungültig und wertlos wenn dessen Gelbbetrag nicht bis zum erhoben ist.

Salon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindefasse zu Hückeswagen sowie an einer, von dem Bürgermeister und der Schulden-Tilgungs-Commission zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsstelle in Berlin zu der Obligation der Stadt Hückeswagen über Dreihundert Mark Reichswährung.

Nr.
die (zweite) Serie Zinskupons für die fünf Jahre von bis sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schulden-Tilgungs-Commission rechtzeitig kein Widerspruch eingeht.
Hückeswagen, am ten 187

Der Bürgermeister.

(Trockener Stempel).

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.

Der Rendant der Gemeindefasse.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

52. 39. Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Post-Reglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschriften im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden.

1. Im § 3. Die „Außenseite“ der Postsendungen betreffend, erhält der letzte Satz unter I folgende Fassung:

Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Post-Paketadressen, Postkarten, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 4, 14, 16 und 18.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:
Begleitadresse zu Paketen.

I. Jeder Paketsendung muß eine Begleitadresse (Post-Paketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Paketadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Formulare, welche das Publikum auf eigene Kosten sich herstellen läßt, müssen in Größe, Farbe, Format, Stärke und Steifheit des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

IV. Wegen Ausfüllung des Formulars sind die auf demselben vordruckten „Bemerkungen über den Gebrauch der Post-Paketadressen“ zu beachten.

V. Der Coupon der Post-Paketadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten z. Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

VI. Die Post-Paketadresse muß bei der Aushändigung des Pakets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben werden.

3. Der § 5, „Erfordernisse eines Begleitbriefes“ betreffend, fällt fort.

4. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse.

I. Zu einer Begleitadresse können zwar mehrere Pakete gehören, jedoch nicht zugleich Pakete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Pakete mit Werthangabe

zu einer Adresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

5. Im § 7, „Bezeichnung“ betreffend, erhält der Absatz I folgende Fassung:

I. Die „Bezeichnung“ (Signatur) eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

6. Im § 8, „Werthangabe“ betreffend, erhält der Absatz I folgende Fassung:

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem dazugehörigen Pakete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

7. Im § 14, „Postkarten“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I folgende Fassung:

Die Formulare können auch zu Signaturen für Pakete verwendet werden.

8. Im § 17, „Recommandirte Sendungen“ betreffend, erhält Absatz I folgende Fassung:

I. Briefe, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie Pakete ohne Werthangabe, können unter Recommendation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt“ versehen werden; bei Paketen ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Pakete angegeben sein. Die Wirkung der Recommendation in Bezug auf die Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Paket und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

9. Im § 20, die „Postvorschußsendungen“ betreffend, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von“

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Gulden-summe muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

10. In demselben Paragraphen erhalten die beiden letzten Sätze im Absatz VI folgende Fassung: Eine Vorzuschendung muß spätestens 7 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgaborte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorzuschendungen mit dem Vermerk „poste restante“.

11. Im § 21, die „Postmandate“ betreffend, tritt am Schluß des Absatz XIV folgender Passus hinzu:

Wünscht der Absender, daß die Weiterführung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postmandats und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

12. In demselben Paragraphen treten am Schluß als Absätze XVI und XVII hinzu:

XVI. Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, auf der Adressseite des Mandatsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend.

XVII. Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittlung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falls nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

13. Im § 22, „Durch Expressen zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz III folgende Fassung:

Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei allen Packetsendungen im Gewichte von mehr als 5 Pfund nur auf die Begleitadresse bz. den etwaigen Ablieferungsschein.

14. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz V folgende Fassung:

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt.

15. Im § 30, „Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender“ betreffend, erhält der Absatz VI folgende Fassung:

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts bz. der Begleitadresse erstattet.

16. Im § 33, den „Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung u.“ betreffend, erhalten die Punkte 5) und 6) im Absatz I folgende Fassung:

5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten, 6) auf Ablieferungsscheine (Post- = Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

17. In demselben Paragraphen erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post- = Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

18. Im § 35, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz III folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§ 33 Absatz I) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Diensthoten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben.

19. In demselben Paragraphen im Absatz IV tritt hinter „4) Ablieferungsscheine u.“ als 5) hinzu:

5) Post- = Packetadressen zu recommandirten Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§ 33 Absatz I).

20. In demselben Paragraphen erhält Absatz V folgende Fassung:

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekanntniß geschehen, und hat der Adressat bz. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Post- = Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

21. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VII folgenden Zusatz:

Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behündigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nach der Natur der Krankheit nicht gestattet werden kann.

22. Im § 37, die „Berechtigung des Adressaten

zur Abholung der Briefe 2c." betreffend, erhalten die Absätze III und V folgende Fassung:

III. In soweit die Postverwaltung die Bestellung von Paceten ohne Werthangabe, oder von recommandirten Paceten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen und recommandirten Pacete, sowie die Pacete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,

b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,

c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

V. Bei recommandirten Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und recommandirten Paceten, sowie bei Paceten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabsolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

23. In § 38 erhalten das Marginal sowie die Absätze I bis III folgende Fassung:

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Pacete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Pacete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Recommandirte Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Pacetaadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

24. Im § 40, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Satz unter 4) im Absatz I folgende Fassung:

4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“

bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelegt wird;

25. In demselben Paragraphen erhalten die Absätze II und IV folgende Fassung:

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgaborte zurückgeschickt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf der Begleitadresse zu vermerken.

26. In demselben Paragraphen kommt Absatz VI in Wegfall.

27. Im § 41, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte“ betreffend, erhält der Absatz IV folgende Fassung:

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungs-kasse verkauft werden.

28. Im § 42 die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ betreffend, erhalten die Absätze III und VIII folgende Fassung:

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und bz. das Couvert oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

VII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Paceten die Postanstalt diesbezüglich schriftlich zu requirieren.

29. Im § 44, die „Estatettenbeförderung“ betreffend, erhält der Absatz XIV folgende Fassung:

XIV. Bei Estatetten nach Orten unter fünfzehn

Kilometern erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten *z.* nach Orten unter fünfzehn Kilometern im § 59 vorgeschrieben sind.

30. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XV folgende Fassung:

XV. Wünscht der Absender einer Stafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Stafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird.

31. In demselben Paragraphen kommen das Marginal unter g) und der zu demselben gehörige Absatz XIX, die „Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige“ betreffend, in Wegfall.

32. Im § 48, die „Grundsätze der Personengeld-Erhebung“ betreffend, erhält der Absatz I folgende Fassung:

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

33. In demselben Paragraphen erhält der Absatz IV folgende Fassung:

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel ob sich in diesem (Zwischenorte) eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. *bz.* 11 Kr. zur Erhebung.

34. Im § 53, das „Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr“ betreffend, erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer $\frac{1}{2}$ Sgr., als Minimum $2\frac{1}{2}$ Sgr.;

2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 1 Sgr., als Minimum 5 Sgr.

35. Im § 59, die „Zahlungssätze bei Extrapost- und Courierbeförderungen“ betreffend, erhalten die Absätze I und II folgende Fassung:

I. An Vergütung für die Pferde ist pro Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd 2 Sgr.,
für ein Courierspferd $2\frac{1}{2}$ Sgr.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Kilometer 1 Sgr.

36. In demselben Paragraphen erhalten die Absätze XIV, XV, XVI, XVIII und XXVII folgende Fassung:

XIV. Das Postillonstrickgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon auf den Kilometer 1 Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden *bz.* Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 15 Kilometern.

XVIII. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost-*z.* Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

37. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XXX folgende Fassung:

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost-*z.* Wagen- und Trinkgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 15 Kilometer beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,

2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

38. In demselben Paragraphen erhalten das Marginal unter n) und die Absätze XXXI, XXXII und XXXIII folgende Fassung:

n) Extraposten *z.* nach Orten unter 15 Kilometern.

XXXI. Für Extraposten *z.* nach Orten unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt,

welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

39. In demselben Paragraphen erhält das Marginal unter p) und der dazu gehörige Absatz XXXIV folgende Fassung:

p) Umrechnung in die landesübliche Münzwährung.

XXXIV. Wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- u. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im § 44 Absatz XXI.

40. Im § 63 erhält der erste Satz im Absatz IV folgende Fassung:

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten.

In der Anlage zu § 43 des Post-Reglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

41. Im § VII erhält der zweite Satz, das Porto für Vorschussendungen betreffend, folgende Fassung:

An Porto für Vorschussendungen sind zu erheben:

a) für Vorschussbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . . 2 Sgr. bz. 7 Kr.,

auf alle weiteren Entfernungen . . . 4 Sgr. bz. 14 Kr.,

für unfrankirte Postvorschussbriefe wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Bei portopflichtigen Dienstfachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

b) für Vorschusspakete das betreffende Porto für das Paket.

42. Im § XIII erhält der Absatz unter I b, das Expresstbestellgeld nach dem Landbestellbezirke betreffend, folgende Fassung:

b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Kilometer 1 Sgr. bz. 3 $\frac{1}{2}$ Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. bz. 14 Kr. für jede Bestellung.

Die bei Berechnung des zu erhebenden Gesamtbetrages sich etwa ergebenden Bruchkreuzer sind auf volle Kreuzer abzurunden.

43. Im § XIV, die „Nachsendung“ betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für nachzusendende Pakete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuss wird das Porto und bz. auch die Versicherunggebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben.

44. Im § XV, die „Rücksendung“ betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für zurückzusendende Pakete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuss ist das Porto bz. auch die Versicherunggebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben.

45. Im § XIX, den „Verlauf von Formularen zu Postkarten u. c. betreffend“, erhält das Marginal und der letzte Satz folgende Fassung:

Verlauf von Formularen zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Post-Paketadressen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungscheinen.

Formulare zu Post-Paketadressen, zu Postmandaten, sowie zu Postbehändigungscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von $\frac{1}{4}$ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Berlin, den 23. Dezember 1873.

Der Reichskanzler: Fürst v. Bismarck.

53. 78. Auf Grund der Vorschrift im §. 9. des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 (Gesetzsammlung Seite 1929), betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, habe ich bestimmt, daß die nach §. 1. dieses Gesetzes in Umlauf gesetzten Darlehnskassenscheine, deren Zurückziehung aus dem Umlaufe nach dem Gesetze vom 1. Februar 1871 (Gesetzsammlung Seite 89) nach dem 31. Dezember 1873 erfolgen soll, fortan bei der General-Staats-Kasse in Berlin, bei den königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, den königlichen Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover und bei der Landes-Haupt-Kasse in Sigmaringen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehns-Kassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Januar 1874.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

54. 53. Nachdem die feste Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Rheinhausen fertig gestellt ist und eine Behinderung für das Durchfahren der Flöße durch die Baugerüste in den Brückenöffnungen nicht mehr besteht, wird die unterm 5. April 1872 erlassene Ver-

ordnung, welcher zu Folge nur Flöße von einer Breite bis zu 50 Meter die Brückenöffnung passiren sollen, breitere Flöße aber auf Kosten der Rheinischen-Eisenbahn-Gesellschaft gespalten und einzeln durch die Doffnung geleitet werden mußten, hiermit wieder aufgehoben.

Coblenz, den 24. Dezember 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Bardeleben.

55. 54. Betreffend das Aufhören des Durchbugfizens der Schiffe und Flöße durch die Baustelle der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Rheinhausen.

Auf Grund der von mir erlassenen Bekanntmachung, betreffend den Bau einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Rheinhausen vom 5. März 1872, hat die Direction der Rheinischen-Eisenbahn Gesellschaft nach Vorschrift von Art. 8 der gedachten Bekanntmachung zur sicheren Leitung der Schiffe und Flöße durch die Brückenbaustelle, Dampfboote unentgeltlich gestellt.

Nachdem nunmehr der Brückenbau beendet und die Schutzrüstungen der Pfeiler beseitigt sind, wird die Beihülfe von Dampfbooten bei der Durchfahrt der Segel-Schiffe und Flöße durch die genannte Brücke nicht mehr nöthig, weshalb denn auch die bisherige Verpflichtung der Eisenbahn-Direction jene Schiffe und Flöße unentgeltlich durch die Brücke zu führen, hiermit aufgehoben wird.

Coblenz, den 27. Dezember 1873.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Bardeleben.

56. 64. Besezte Pfarrstelle.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Gustav Adolph Windrath in Drsoy zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Burgwaldniel — Brüggeln ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 22. Dezember 1873.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

57. 41. Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Elberfeld scheiden wegen Ablaufs der Wahlperiode mit Ablauf dieses Jahres die Mitglieder: Commerzienrath M. Simons, Gustav Wolff, Friedrich Elsas und Wilh. Emons aus. Bei der am 15. dss. Mts. stattgehabten Ergänzungswahl sind die Genannten wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1873. I. III. 6262.

58. 55. In der Nacht vom 31. Dezember v. Js. zum 1. Januar d. J. ist die im Jahre 1871 im Rgl. Sternbusche zu Wasserburg bei Cleve gepflanzte Kaiser- und Friedensseiche von ruchloser Hand zerstört worden, indem nicht nur die Seiche selbst, sondern auch die vier Pfosten des Schutzgeländers von 5 Centimeter starkem Eichenholze unmittelbar am Boden abgesägt sind. Nach Verübung des Zerstörungswerks, an welchem jedenfalls mehrere Personen theilhaftig gewesen, sind die abgesäg-

ten Stücke in das benachbarte Gewässer geworfen. Demjenigen, welcher den oder die Frebler entdeckt oder dertartig zuverlässige Mittheilung über dieselben zu geben vermag, daß ihre Bestrafung herbeigeführt werden kann, sichern wir eine Prämie im Betrage von 50 Thlr. zu.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, für sofortige geeignete Bekanntmachung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 5. Januar 1874. I. II. 92.

59. 65. Nachdem das Gesetz betreffend die Kauttionen der Staatsbeamten vom 25. März v. J. im §. 6 für den ganzen Umfang der Monarchie bestimmt hat, daß die fauftpandlichen Rechte an den als Kauttion niedergelagerten Werthpapieren mit voller rechtlicher Wirkung erworben werden, sobald der Empfangschein über die Niederlegung erteilt ist, wird, um die Beweisführung der stattgefundenen Ertheilung des Empfangscheines zu sichern, auf höhere Anordnung hiermit zur Beachtung für alle Fälle, in denen künftig Kassen- und Magazin- oder andere Beamte dem Staate gemäß §. 1 des Gesetzes vom 25. März 1873 eine Kauttion zu leisten haben, folgendes Verfahren vorgeschrieben: 1. der Beamte wird aufgefordert, die betreffenden Papiere bei der Regierungshauptkasse zu deponiren; 2. sofort beim Eingang derselben füllt der Kassenbeamte den Kauttions-Empfangschein aus; 3. gleichzeitig ist (ohne Stempel) in zwei Exemplaren folgendes gedruckte Formular zu vollziehen:

Stempelfrei:

Von den Unterzeichneten wird hiermit bescheinigt, daß die Staatsschuldverschreibungen do zur Summe von buchstäblich von dem als Kauttion für

in dem Amtslocale der Regs.-Haupt-Kasse zu Düsseldorf übergeben sind und der darüber ausgestellte Empfangschein dem mitunterzeichneten Kautionssteller erteilt ist.

Düsseldorf, den . . . 18 den . . . 18 . . .
L. S. Rgl. Regs.-Haupt-Kasse. Der Kautionssteller.

Deposital Manual

Gesehen

Düsseldorf, den . . . 18

Der Kassen-Kurator.

Bemerk der gerichtlichen Einregistrierung nachfolgend.

4. Ist der Beamte nicht persönlich anwesend, so sind nebst Kautions-Empfangschein beide Exemplare demselben unverzüglich zuzusenden, damit er die Verhandlung ad 3 seinerseits gleichfalls unter Hinzufügung des Datums vollziehe. 5. Der kautionspflichtige Beamte behält den Kautions-Empfangschein, hat dagegen beide Exemplare der Verhandlung ad 3 sofort bei einem beliebigen Friedensrichter (auch wenn der betreffende Beamte unter allgemeinem Landrecht

wohnt) einregistriren zu lassen und das eine einregistrierte Exemplar demnächst der Hauptkasse zuzustellen.

Düsseldorf, den 7. Januar 1874. II. V. 7442.

66. Von der Kaiserl. Russischen Staats-Regierung sind folgende Abänderungen in den Bestimmungen über das Paßwesen für den Reiseverkehr im Königreiche Polen resp. in den Kaiserl. Russischen Staaten getroffen worden, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Ausländer können fortan auf Grund eines von einer Kaiserlich russischen Mission visirten Passes sich ein halbes Jahr lang in Rußland; — einschließlich des Königreichs Polen — aufhalten. Nach Ablauf dieser Frist haben sie sich entweder mit einem neuen heimathlichen, von einer russischen Mission visirten Passe zu versehen, oder, wenn sie sich länger aufhalten wollen, ein russisches Legationsbillet zu lösen, wofür zwei Rubel für das Jahr zu entrichten sind.

Diese Legimationsbillets, welche gleichzeitig als Legitationen für Reisen dienen, werden alljährlich erneuert, ohne daß die Inhaber genöthigt sind, neue heimathliche Pässe beizubringen. Die abgelaufenen Heimathspässe bleiben in den Händen der Inhaber, welche, wenn sie die Rückkehr nach dem Auslande antreten wollen, einen russischen Paß gegen Entrichtung von 50 Kopfen nachzusuchen haben.

Ausländer, welche sich bereits in Rußland aufhalten und sich im Besitze eines von einer russischen Mission visirten Passes befinden, können, auch wenn derselbe abgelaufen ist, schon jetzt ein Legimationsbillet lösen. Dagegen haben Ausländer, deren Pässe nicht dergestalt visirt sind, diese Visirung zunächst herbeizuführen.

Diese Bestimmung ist auch, sofern dies unentgeltlich geschieht, durch die Kreisblätter zur weiteren Kenntniß des Publikums zu bringen.

Düsseldorf, den 10. Januar 1874. I. II. 6710.

67. 79. Der Vorschrift im § 38 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 und § 8 der vorläufigen Anweisung IV für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865 gemäß, werden die Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Empfängern die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für 1874 unter nachgenannten Tagen zugefertigt worden sind:

1) im Kreise Barmen, Kayser und Langenbach zu Barmen, am 30. Dezember v. Js.;

2) im Kreise Cleve, von Bernuth zu Calcar, am 12. und 13. Dezember v. Js., Meyer zu Goch, am 9. Dezember v. Js., Caspar zu Cleve, am 16. Dezember v. Js.;

3) im Stadt- und Landkreise Crefeld, von Garßen zu Herdingen, am 12. Dezember v. Js., Förster und Wegener zu Crefeld, am 29. Dezember v. J.;

4) im Kreise Duisburg, Uter zu Dinslaken, am 10. Dezember v. Js., Forwid zu Mülheim a. d. Ruhr, am 4. und 24. Dezember v. Js. und 2. Januar d. Js., Geißler zu Duis-

burg, am 18. und 27. Dezember v. Js. und 6. Januar d. Js., Dähne zu Ruhrort, am 18. Dezember v. Js.;

5) im Stadtkreise Düsseldorf, Schuylen zu Düsseldorf, am 22. Dezember v. Js., Adams zu Düsseldorf, am 23. Dezember v. Js.;

6) im Landkreise Düsseldorf, Vieten zu Ratingen, am 15. Dezember v. Js., Wächter zu Gerresheim, am 27. Dezember v. Js.;

7) im Kreise Elberfeld, Capaun-Karlowa und Müller zu Elberfeld, am 30. Dezember v. Js.;

8) im Stadt- und Landkreise Essen, Hermanns zu Esser, am 16. Dezember v. Js., Löckenhoff zu Essen, am 6. Dezember v. Js., Hansen zu Werden, am 20. Dezember v. Js.;

9) im Kreise Geldern, Zingssem zu Geldern, am 2. Dezember v. Js., von Bomstorf zu Kevelaer, am 6. Dezember v. Js., von Schüching zu Straelen, am 10. Dezember v. Js.;

10) im Kreise Gladbach, Becker zu Gladbach, am 13. und 20. Dezember v. Js., Reusch zu Aheidt, am 20. Dezember v. Js., Meiswinkel zu Odenkirchen, am 13. und 20. Dezember v. J., Schervier zu Biersen, am 13. und 20. Dezember v. J.;

11) im Kreise Grevenbroich, Niederheitmann zu Jüchen, am 22. Dezember v. Js., Krauß zu Wevelinghoven, am 30. Dezember v. Js., Britz zu Wicrath, am 9. Dezember v. Js.;

12) im Kreise Kempen, Erfkens zu Bracht, am 27. Dezember v. Js., Blasberg zu Süchteln, am 16. und 24. Dezember v. Js., von Legat zu Kempen, am 23. Dezember v. Js., Büttmann zu Lobberich, am 23. Dezember v. Js.;

13) im Kreise Lennepe, Woothke zu Lennepe, am 24. Dezember v. Js., von Langen zu Hüdeswagen, am 13. Dezember v. Js., von Carnap zu Ronsdorf, am 13. Dezember v. Js., Frericks zu Remscheid, am 13. Dezember v. Js.;

14) im Kreise Mettmann, Otto zu Mettmann, am 29. Dezember v. Js., Brenner zu Langenberg, am 17. Dezember v. Js., Capaun-Karlowa zu Elberfeld, am 29. Dezember v. Js.;

15) im Kreise Moers, Janßen zu Moers, am 20. und 27. Dezember v. Js., Nohl zu Rheinberg, am 22. Dezember v. Js., von Biemießky zu Ranten, am 20. Dezember v. J.;

16) im Kreise Neuß, Fehr. von Korff zu Neuß, am 23. Dezember v. Js., Holter zu Neuß, am 16. Dezember v. J.;

17) im Kreise Nees, Baruckly zu Nees, am 6. Dezember v. Js., Trappe zu Emmerich, am 3. Dezember v. Js., Lachenwitz zu Wesel, am 12. Dezember v. J.;

18) im Kreise Solingen, Krumbiegel zu Solingen, am 6. Dezember v. Js., Fehl zu Burscheid, am 9. Dezember v. Js., Schrötter zu Opladen, am 13. Dezember v. J.

Düsseldorf, den 12. Januar 1874. II. III. B. 119.

der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungs-Bezirk Düsseldorf für das 11. Halbjahr 1873.

Nummer.	Kreis.	Schenkgeber.	Wem die Schenkung zugefallen.	Gegenstand der Schenkung und Betrag derselben.	Zweck.
1	Düsseldorf.	Die zu Düsseldorf verstorbene Rentnerin Wwe. Peter Joseph Bremer, Elisabeth, geb. de Groot.	Kath. Waisenverein zu Düsseldorf.	37,524 Thlr.	
2	do.	Dieselbe	Der durch die barmherzigen Schwestern geleiteten Kranken-Anstalt zu Düsseldorf zum Besten der Anstalt „Christi Hilf“ in Flingern.	3000 Thlr.	
3	do.	Dieselbe.	Dem Marien-Hospital zu Düsseldorf.	16,000 Thlr.	
4	do.	Die zu Düsseldorf verstorbene Wwe. des Geh. Archivraths Dr. Lacomblet, Magdalene, geb. Dörr.	Der evang. Gem. zu Düsseldorf.	1000 Thlr. 1000 Thlr.	für ihr Krankenhaus. Waisenhaus.
5	Elberfeld.	Der verstorbene Director a D. der höheren Webeschule zu Elberfeld, E. J. Gombert.	Dem städt. Waisenhaus zu Elberfeld.	1500 Thlr.	
6	do.	Die zu Barmen-Wupperfeld verstorbene Emilie Asbeck.	Der bergischen Ribel-gesellsch. zu Elberfeld.	2488 Thlr.	
7	Barmen.	Kaufmann Hugo Schuchard zu Barmen.	Stadtgem. Barmen.	8000 Thlr.	f. d. z. Barmen z. errichtende n. stdt. Krankenhö.
8	do.	Der zu Schalkholz bei Meide Regierungs-Bezirk Schleswig verstorbene Eingeseffene Hans Timm.	Der evang. rhein. Missionsgesellschaft zu Barmen.	1600 Thlr.	
9	do.	Commerzienrath Carl Kart-haus zu Barmen.	Der luth. Gem. zu Barm.-Wupperfeld.	2000 Thlr.	zum Besten ihrer Prediger-Wittwen- u. Waisenklasse.
10	do.	Die zu Barmen verstorbene Wwe. des Joh. Melchior Overwey, Anna Louise geb. Striebed.	Der luther. Gem. Wichlinghausen-Barmen.	2340 Thlr. und Wohnhaus nebst Garten.	Vermehrung des Predigergehaltes.
11	Essen.	Die zu Heisingen verstorbene Wittve Joh. Heinrich Geil, Catharine, geb. Bergmann.	Kathol. Kirche zu Heisingen.	3000 Thlr. 250 Thlr.	Kirchen-Neubau. Armenfonds.
12	Gelbfern.	Der zu Cyll verstorbene Gutsbesitzer und Ackerwirth Gottfr. Maas.	Kath. Pfarrkirche zu Nieukerk.	2000 Thlr. 3000 Thlr.	Anschaffung eines Hochaltars. Stiftung einer Marien- u. Allerseele-Andacht.
13	do.	Maria Agnes Passer, zu Walbed gestorben.	Kath. Pfarrkirche zu Walbed.	2600 Thlr.	Anniversarien- u. Mai-Andacht.
14	do.	Die zu Straelen verstorbene Rentnerin Helene Dericks.	Katholischen Kirche Straelen.	3250 Thlr. 300 Thlr. 550 Thlr.	Armen- und Kranken-Unterstützung. für den kirchlichen Gesang-Verein. Anschaffung von Altarleinen.

Nummer.	Kreis.	Schenkgeber.	Wem die Schenkung zugefallen.	Gegenstand der Schenkung und Betrag derselben.	Zweck.
15	Kempen.	Der zu Kempen verstorbene Rentner Heinr. Hecker.	Kath. Pfarrkirche Kempen.	2000 Thlr.	
16	Crefeld.	Die zu Crefeld verstorbene Wwe. Joh. Wilh. Münler, Anna Christ, geb. Druß.	Hilfskirche daselbst. Kath. Pfarrkirche zu unserer lieben Frau u. z. h. Dionysius zu Crefeld.	2000 Thlr. je $\frac{1}{6}$ ihres zu 60756 Thlr. abgeschätzten Nachlasses.	
17	Glabbach.	Die zu Crefeld verstorbene Wwe. Mertens Maria Gertr. geb. Kauerz.	Civilgemeinde Schiefbahn.	1200 Thlr.	Armenzwecke.
18	Neuß.	Die zu Cöln verstorbene Ehefr. Joh. Haat, Elise, geb. Aldenhoven.	Gemeinde Zons.	5000 Thlr.	Errichtung u. Erhaltung einer höheren Schule.

Düsseldorf, den 12. Januar 1874.

63. 82. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage II. III. B. Nr. 119, die erfolgte Zufindung der diesjährigen Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer an die Steuerempfänger betreffend, machen wir die Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen auf die folgenden gesetzlichen Bestimmungen besonders aufmerksam:

Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberollen müssen binnen den drei ersten Monaten des Jahres bei dem Kataster-Controleur schriftlich angebracht werden (§ 9 der Anweisung IV. vom 17. Januar 1865.)

Bei dem Bürgermeister oder dem Kataster-Controleur sind anzumelden alle Veränderungen der Gebäude, welche eine **Erhöhung** des Nutzungswertes zur Folge haben, nämlich:

a) alle Neubauten, wesentliche Verbesserungen von Gebäuden durch Aufsetzen von Stockwerken, Anbauten oder Vergrößerungen der zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Die Anmeldung dieser Veränderungen muß spätestens drei Monate vor dem Termine erfolgen, mit welchem die betreffenden Gebäude zur Besteuerung resp. zu einer höheren Besteuerung gelangen müssen. (§ 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861.)

Neubauten oder von Grund aus wieder aufgebaute Gebäude, werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen. Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Jahre, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist, in Kraft. (§ 19 b. c.)

b) Die Umwandlung von gewerblichen Gebäuden in Wohnungen, und zwar binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist. (§ 17 l. c.)

c) Der Uebergang steuerfreier Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen, und zwar in dem Monat, in welchem die Gebäude die bisherige die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft verloren haben. (§ 22 a der Anw. IV. v. 17. Januar 1865.)

I. V. B. 178.

Wer die Anmeldung der sub a-c gedachten Veränderungen unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. (§ 17 des Ges. v. 21. Mai 1861.)

Ferner sind bei dem Bürgermeister oder Kataster-Controleur anzumelden alle Veränderungen, welche eine **Ver-minderung** der Gebäudesteuer zur Folge haben, nämlich: Umwandlung eines Wohnhauses in ein gewerbliches Gebäude, gänzlicher oder theilweiser Abbruch eines Gebäudes, gänzliche oder theilweise Zerstörung eines solchen durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse, gänzliche oder theilweise Abtrennung der zu den Gebäuden gehörenden Hofräume und Hausgärten, Uebergang eines steuerpflichtigen Gebäudes in die Klasse der steuerfreien, und muß die Anmeldung in dem Monate geschehen, in welchem die Veränderung eingetreten ist. (§ 23 der Anw. IV. v. 17. Januar 1865.)

Unterbleibt die Anzeige einer derartigen Veränderung, so wird die Steuer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt. (§ 17 des Ges. v. 21. Mai 1861.)

Anträge auf Erlass von Grundsteuer wegen solcher Naturereignisse, welche den Jahresertrag der besteuerten Ländereien ganz oder theilweise zerstören, müssen bei Verlust der Ansprüche binnen 8 Tagen nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem Bürgermeister angebracht oder begründet werden. (§§ 7 und 13 der Anw. v. 21. Januar 1839.)

Anträge auf Erlass oder Erstattung des Jahresbetrages der Gebäudesteuer für solche Gebäude, welche erweislich während eines ganzen Jahres gänzlich unbenutzt geblieben sind, müssen gleich nach Ablauf des Jahres bei dem Bürgermeister angebracht werden. (§ 19 des Ges. v. 21. Mai 1861.)

Gesuche Grundsteuerpflichtiger um baare Geldunterstützungen aus dem Grundsteuerdeckungsfonds wegen erlittener Unglücksfälle sind stets ohne Ver-

zu g bei dem Bürgermeister anzubringen. (§ 17 Anw. v. 21. Januar 1839.)

Die Entrichtung von Gebäudesteuer giebt kein Anrecht zu ähnlichen Unterstützungsgesuchen, wie die eben erwähnten, weil mit der Gebäudesteuer keine Beischläge zum Grundsteuerdeckungsfonds erhoben werden, und mithin nur die Besitzer besteuert Liegenschaften an diesem Fonds theilhaftig sind.

Die Herren Landräthe veranlassen wir der vorstehenden Bekanntmachung durch Aufnahme derselben in die Lokalblätter eine weitere Verbreitung zu verschaffen.

Düsseldorf, den 12. Januar 1874. II. III. B. 121.

61. 83. Unsere Amtsblattbekanntmachung vom 3. v. Mts. (Stück 53 Nr. 1636) wegen Entwendung eines Gemäldes aus der Kirche Santa Maria delle Grazie bei Sinigaglia (Italien) ist erledigt, da das fragliche Gemälde in Rom aufgefunden worden ist.

Düsseldorf, den 13. Januar 1874. I. II. 230.

65. 86. Der evangelischen Diakonissen-Kranken-Anstalt zu Bosen, welche der Pflege der Kranken jeder Confession und Nationalität gewidmet ist und auf diesem Gebiete segensreiche und weit über die Grenzen der Provinz Bosen hinausgehende gemeinnützige Erfolge erzielt hat, ist von dem Herrn Minister des Innern durch Rescript vom 7. März v. J. die einmalige Abhaltung einer Hauscollekte bei den evangelischen Bewohnern der acht älteren Provinzen der Monarchie bewilligt worden.

Die Collekte soll in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke in den Monaten Februar, März und April d. J. und zwar durch die von den einzelnen Presbyterien für ihre Gemeinden zu bestimmenden Sammler abgehalten werden, welche indessen in den ihnen auszustellenden Legitimationen namentlich bezeichnet sein müssen, die gesammelten Gaben jedoch an sich behalten können.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir die Collekte dem bekannten Wohlthätigkeitsfinne der Einwohner unseres Bezirkes.

Düsseldorf, den 14. Januar 1874. I. V. B. 2123.

66. 87. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Juli v. J. (Amtsbl. St. 29 Nr. 992) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der Hauscollekte für den Bau der evangelischen Kirche zu Widdert, im Kreise Solingen, durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu Coblenz vom 20. v. M. Nr. 9759 bis zum 1. April d. J. ausgedehnt worden ist.

Düsseldorf, den 14. Januar 1874. I. V. B. 4057.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

67. 2. Nachdem eine der Herausgabung falscher Preussischer Einhalerstücke mit der Jahreszahl 1854 überführte Person zur Haft gezogen worden, ersuche ich Alle, denen solche gefälschte Stücke angebracht

worden sind, sich bei der nächsten Polizeibehörde oder auf meiner Amtsstube Zimmer Nr. 61 im hiesigen Justizgebäude zu melden und die gefälschten Stücke abzuliefern.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1873.

Der Untersuchungsrichter I.: J. B.: Greiß.

68. 20. Der Ausschuß des Unterstützungsvereins der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichtsbezirks ist für das nächste Kalenderjahr gebildet aus den Gerichtsvollziehern:

1. Hamacher als Vorsteher,
2. Schriever als Protokollführer,
3. Kessels als Cassirer,

welches hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1873.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guerd.

69. 25. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 22. Oktober 1873 ist der Anton Schmitz, früher Spuler, jetzt geschäftlos zu Crefeld wohnhaft und gegenwärtig daselbst in der Alexianer-Anstalt untergebracht, interdiziert worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorchrift des Artikels 501 d. B. G. B. zu genügen.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1873.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guerd.

70. 42. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, im 4. Quartal v. J. eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1. Geld- und Packetsendungen:

1 Brief aus Neuß an Kehler in Köln mit 3 Thlr.,
1 Brief aus Neuß an Schlimann in —? mit 1 Thlr.,
1 Brief aus Ohligs an Heusen in Neuß mit 1 Thlr.,
1 Post-Anweisung aus Essen an Kamper in Fröntrop über 7 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf., 1 Post-Anweisung aus Essen an Kanitz in Königsberg über 20 Sgr., 1 Post-Anweisung aus Essen an Buscher in Wattencheidt über 2 Thlr., 1 Post-Anweisung aus Crefeld an Busch in Crefeld über 3 Thlr., 1 Post-Anweisung aus Steele an Blömede in Pectelsheim über 2 Thlr., 1 Packet aus Essen an Hahn in Wesel, 6 Pfd.; 1 Packet aus Essen an Tille in Bergheim, 6 Pfd.; 1 Packet aus Oberhausen an Ripp in Gevelsberg, 2 Pfd.; 1 Kiste aus Essen an Herz in Bochum, 7 Pfd.; 1 Packet aus Essen an Roderfohn in Lippstadt, 12 Pfd.

2. Aufgefundene Gegenstände:

1 Handtasche, 1 Weste, 1 Kinderhütchen, 1 Rock, 1 Regenschirm, 2 Söcke.

Die unbekanntten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme binnen 4 Wochen bei der Ober-Postdirection oder bei ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verkauft, und der Erlös sowie die aus den Gelbbriefen und Post-Anweisungen herrührenden Beträge der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Düsseldorf, den 2. Januar 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friederich.

71-56. Das königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 15. Dezember v. J. Behufs Feststellung der Abwesenheit des Mechanikers Philipp Heinrich Bouvet, zuletzt in Eupen wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet.

Cöln, den 3. Januar 1874.

Der General-Prokurator:

Dr. Frhr. v. S e c k e n d o r f f.

72. 57. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 4. November 1873 ist der Weber Eduard Krauz aus Mettmann für unfähig erklärt worden, seinem Vermögen und seiner Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hierdurch in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung von Vorstehendem in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 7. Januar 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. E b e r m a i e r.

73. 58. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 17. November 1873, ist der Leonhard Merbeß, Seidenweber zu Buscher, Bürgermeisterei Gladbach, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu M.-Gladbach untergebracht, interdictirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrist des Artikels 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1873.

Der Ober-Prokurator: gez. v o n G u e r a r d.

74. 67. **Affisen zu Düsseldorf.**
Die Eröffnung der gewöhnlichen Affisen im Bezirke des königlichen Landgerichts zu Düsseldorf für das I. Quartal 1874 wird hiermit auf **Diens- tag, den 3. Februar 1874**, festgesetzt und der königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr **W o l f f** zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 31. Dezember 1873.

Der Erste Präsident des königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath:

gez. Dr. H. H e i m s o e t h.

Für gleichlautende Ausfertigung

(LS.)

Der Ober-Sekretair: H e r m a n n s.

75. 72. Die Posthalte- resp. Passagierbillet-Verkaufsstelle in Krekersweg auf dem Personenpost-Course zwischen Cöln und Güdeswagen ist nach Stumpf, und diejenige in Waldhausen auf dem Course zwischen M.-Gladbach und Niederkrüchten aus dem Hause der Gebr. Hensen nach dem Hause des Joh. Schmitz daselbst verlegt worden.

Die Billet-Verkaufsstelle — Muhlert — auf dem Course zwischen Bocholt und Wesel ist aufgehoben.

Düsseldorf, den 7. Januar 1874.

Der kaiserliche Ober-Postdirector: J. V.: H e i t l i n g.

76. 81. Durch Urtheil des königlichen Landge-

richts zu Elberfeld vom 20. October 1873 ist die Wittve Carl Hoedelmann Maria Henriette geborene Schaefer aus Ronsdorf für unfähig erklärt worden, ihrem Vermögen und ihrer Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hierdurch in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung von Vorstehendem in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 10. Januar 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. E b e r m a i e r.

Sicherheits-Polizei.

77. 59. Am 26. v. Mts. ist dem Schiffszimmer-Gelehrting Heinrich Trappmann aus der Kajüte eines im Rheintanal zu Duisburg liegenden Schiffes, eine silberne Ankeruhr mit Goldrand, weißem Zifferblatt, römischen Zahlen, Secundenzeiger, mit der Nr. 4278, nebst Gummischnur mit gewöhnlichem Uhrschlüssel, entwendet worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Uhr sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 2. Januar 1874. Der Staatsanwalt.

78. 62. Es sind entwendet:

I. Am 15. December v. J. dem Tagelöhner Friedrich Hubert Birz zu Duisburg eine Schiebklarre,

II. Am 18. December v. J. dem Schiffer Wilh. Spierer von Eppinghofen im Wartesaal dritter Klasse der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu Mülheim a. d. R. eine rothe Plüsch-Reisetasche, mit blauem Leinen gefüttert, mit Lederbesatz und 10 bis 12 schweren kupfernen Ringen nebst deren Inhalt: 1) ein Hundertthalerschein und drei Zehnthalerscheine, 2) sechs leinene Hemden, gez. W. Sp., 3) sechs Paar Strümpfe gez. W. Sp., von verschiedenen Farben, 4) eine gewebte grau baumwollene Unterhose, 5) eine blaue Tuchjacke, 6) zwei Paar Birkin-Hosen, 7) eine gewebte Unterjacke mit neuen dunkelgrauen Ärmeln, 8) eine feine Sammetweste, schwarz mit weißen Punkten, 9) ein Paar rothe und ein Paar graue Sayett-Handschuhe, 10) ein schwarzes Thibet-Halstuch.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, mit dem Bemerkten, daß in Betreff des Diebstahls ad II. der Bestohlene auf die Ermittlung des Diebes eine Belohnung von dreißig Thalern ausgesetzt hat.

Wesel, den 5. Januar 1874. Der Staatsanwalt.

79. 68. In der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. sind aus der auf dem Carlsplatz hier selbst befindlichen Schaubude ein Rock, Hose und Weste von dunkelgrauer Farbe mit feinen Streifen, der Rock hatte zwei Reihen Knöpfe und war an den Schößen ganz abgerundet, die Weste war zweireihig und unten ebenfalls rund abgeschweift; alle Gegenstände waren

neu; ferner zwei neue Faltenhemde von Shirting ohne Zeichen, ein Paar rothe Manschettenknöpfe von Korallen und eine Summe Geldes in folgenden Münzsorten: 16 einzelne harte Thaler, ein Zwanzigmarkstück in Gold, ein holländischer Reichsthaler, 46 österreichische Silbergulden, $1\frac{1}{2}$ Gulden in bayerischen Drei- und Sechskreuzerfücken, gestohlen worden.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände und Gelder Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1873.

Der Ober-Prokurator: gez. v. Gu erard.

80. 74. Am Abende des 1. November v. J. sind aus einem zu Hagelkreuz bei Korf gelegenen Gebäude mittelst Einbruchs die nachbenannten Gegenstände gestohlen worden: 1) eine Lütticher Doppelflinte mit damascirten Läufen und silbernem Korn. Kolben und Hals waren mit Silberstiften beschlagen und befand sich am Kolben Schnitzwerk in Form eines Hirschgeweihs, 2) eine alte schwere französische silberne Taschenuhr mit Datumszeiger, langer, schwerer, silberner Kette und an dieser befindlicher kleineren Uhrschlüsselkette. Auf dem weißporzellanenen Zifferblatt ist eine Verletzung neben dem Schlüsselloch mit weißem Kitt ausgefüllt, 3) ein Bettüberzug, oben mit bräunlichen Blumen auf roth und weißem Grunde, unten weißer Kessel, 4) ein silbernes Kreuzchen $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, 1 Zoll breit, mit dem Heiland und einer oben ausgebrochenen Dese, 5) ein silberner Mantelkrampen — einfacher Krampen einerseits und 3 einfache Ringe zum Kürzer- oder Weitereinkrämpfen andererseits —, 6) fünf neusilberne Schlüssel, 7) ein halbes Duzend Messer mit schwarzen hölzernen Stielen, 8) drei Mannshenden, eines von Leinen und 2 von Kessel, Alle mit C. gezeichnete, 9) vier Frauenhenden, eines von feinem Leinen und C gezeichnet, zwei von größerem Leinen und eines von Kessel ohne Zeichen, 10) ein Gebetbuch, von Kempen (nicht Thomas von Kempen) verfaßt, in grünem Saffian-Einband. Das Titelblatt zeigt ein Muttergottesbild und rechts von demselben einen Kranz, worin die Worte: „Begrüßet seist du Maria“ stehen. Die letzte Seite ist festgeklebt und unter derselben stehen die Worte: „Maria Scholl“, 11) ein Paar leinene Handtücher ohne Zeichen und ein Gebildtschtuch, gezeichnet C., 12) vier Halstücher von Kattun, eines mit röthlichen Blumen, zwei mit schwarzen Blumen und eins mit gelben Blumen, alle auf weißem Grunde, 13) ein kattunenes Taschentuch mit weißen Blumen auf gelbem Grunde, 14) ein kleines Notizbuch in schwarzem Saffian-Einband, worin mit Bleistift der Name „Wilhelm Chateau“ geschrieben steht, 15) ein Federkopfstift mit Ueberzug von blaucarrirtem Kessel, 16) ein leinenes Betttuch, mit C. gezeichnet, 17) ein Paar fast neue Stiefeln.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über die Person des Diebes oder über den Verbleib der gestohlenen

Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 9. Januar 1874.

Der Untersuchungsrichter II.: G r e i ß.

81. 75. In der Nacht vom 19. zum 20. Dezember v. J. sind zu M. = Gladbach 7 Stück und ca. 6—7 Meter weiß-gelblicher Zanella gestohlen worden.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Waare Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 5. Januar 1874.

Der Ober-Prokurator: v. Gu erard.

82. 84. Ein hier selbst wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogenes flüchtiges Individuum wird beschuldigt in der Nacht vom 7. zum 8. Januar v. J. aus einem bewohnten Gebäude zu Düsseldorf folgende Gegenstände gestohlen zu haben: 1) eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand. Auf dem Zifferblatt sowohl als auch im Innern befindet sich der Name des Uhrmachers Wilhelm zu Ruhrott und geht dieselbe auf 8 Steinen, 2) einen Rock, eine Hose und eine Weste von schwarzblauem wollenen Stoff, 3) einen braunen Ueberzieher mit Taillenschnitt und zwei Reihen Knöpfe, 4) ein Paar Stiefel mit Schäften, fast noch neu, 5) einen schwarzen getragenen Filzhut, 6) ein rundes rothledernes Portemonnaie, 7) eine schwere silberne Spindeluhr mit gepreßtem silbernem Zifferblatt.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Verbleib dieser gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 10. Januar 1874.

Der Untersuchungsrichter I.: S ö h m a n n.

Personal-Chronik.

83. 17. Der zum Vice = Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ernannte Herr Ernst Greef zu Barmen ist in dieser Eigenschaft zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 15. Dezember v. J. anerkannt und zugelassen worden.

84. 43. Infolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 13. Dezember v. J. ist der zum General-Consul der Republik Guatemala mit der Residenz in Aachen ernannte Conrad Koep in dieser Eigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

85. 76. Die in Folge des Ausscheidens des Beigeordneten Brackel von der Stadtverordneten = Versammlung zu Wülfrath unterm 12. v. Mts. vorgenommene Wahl des Ackerers Peter Jassenhaus auf'm Kostenberge zum Beigeordneten der Stadt Wülfrath auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren ist von uns bestätigt.

86. 85. Der seitherige zweite Beigeordnete der Landbürgermeisterei Dülken Johann Peter Stapper wird hierdurch für eine fernere 6 jährige Amtsdauer

zum zweiten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Dülken ernannt.

87. 60. Dem Apotheker Friedrich Robert Better aus Bierfen ist die Concession zur Uebernahme der bisher von dem Apotheker J. Schütz zu Neuß betriebenen Apotheke ertheilt worden.

88. 69. Dem Apotheker Franz Jacob Neuy zu Clebe ist die Concession zur Führung der (Elephanten) Apotheke daselbst ertheilt worden.

89. 44. Den approbirten Hebammen Ehefrau Eduard Röttger, Maria geb. Rittershaus, zu Oberhausen und Ehefrau G. Schneider, Pauline Louise geb. Forst zu Leichlingen ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Entbindungs-Anstalt an ihrem Wohnorte ertheilt worden.

90. 70. Dem Carl Anton Schmitz zu Rheydt ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.

91. 71. Dem August Kemper zu Wald ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.

92. 89. Dem seitherigen Progymnasiallehrer Wilhelm Esser ist die Erlaubniß ertheilt, die höhere Schule zu Dormagen fortzuführen.

93. 52. Personal-Veränderungen im Bereiche der unterzeichneten Behörde pro II. Semester 1873.

Die Bergassessoren Giesler und Müller sind auf ihren Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden und der Bergassessor Gilbert ist in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Bergrevierbeamten und Bergmeister in Elsaß-Lothringen ausgeschieden. Der frühere concessionirte Marktscheider Küling ist zum Oberbergamts-Marktscheider und der Berggeschworene Frohwein zum Bergrevierbeamten und Bergmeister des Reviers Dillenburg ernannt, sowie der Assistent Kablé auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Bonn, den 5. Januar 1874.

Königliches Oberbergamt.

94. 73. In Bliedinghausen bei Remscheidt ist eine Postagentur eingerichtet und die Verwaltung derselben dem zum Postagenten angenommenen Gastwirth Wiedenhoff daselbst übertragen worden.

Die Postexpedition in Holten ist in eine Postagentur umgewandelt und die Verwaltung der letzteren dem zum Postagenten angenommenen Gastwirth

95. 88.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 4 und 5 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Lehrerin an der Mädchenklasse der katholischen Volksschule in Neuenhausen.	250 Thaler und 20 Thaler Mieths- entschädigung.	sofort	141

Rebelmund daselbst übertragen worden.

Die Militär-Anwärter Dorr und Schroeren sind als Postschaffner in Oberhausen bezw. Mülheim an der Ruhr angestellt worden.

Düsseldorf, den 10. Januar 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: J. B.: Schmidt.

95. 77. Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Verabschiedungen: Mangelsdorf, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 7. Armee-Corps auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Besetzungen: Rade, Intendantur-Secretair von der Intendantur der 14. Division zu der Intendantur des 7. Armee-Corps. Müller, Intendantur-Secretariats-Assistent von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der Intendantur der 14. Division. Müller, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector von Düsseldorf nach Breslau. Witowski, Garnison-Verwaltungs-Inspector von Lübeck nach Düsseldorf. Denecke, Lazareth-Inspector von Wesel nach Köln. Seydemann, Lazareth-Inspector von Köln nach Wesel. Heise, Controlführender Kasernen-Inspector in Münster als Vorstand zur Garnison-Verwaltung in Saargemünd.

Beförderungen: Niethuer, Feldwebel vom Preussischen Jäger-Bataillon Nr. 1 zum interimistischen Kasernen-Inspector in Münster.

Patente.

96. 47. Dem Heinrich Raette zu Berlin ist unter dem 3. Januar d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Streckwerk an Wollspinnmaschinen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

97. 61. Dem Ingenieur C. D. Paget in Wien ist unter dem 5. Januar 1874 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Repetirgewehren zum Fortbewegen der Patronen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Lehrerin an der 5. Knabenklasse der Volksschule in Ratingen.	275 Thaler und zwei Zimmer im Schulgebäude.	31/1	142
Lehrer (unverheirathet) an der einklassigen evangel. Volksschule in Hünxerwald.	300 Thaler incl. 50 Thaler Staatszuschuß, nebst freier Wohnung und Heizung.	—	143
Erster Lehrer an der zweiklassigen evangelischen Volksschule in Hölzel Pfarrgemeinde Sinnenp.	350 Thaler, 36 Thaler für kirchl. Dienstl., freie Wohnung und 5 Morgen Ackerland.	25/1	144
Lehrer an einer einklassigen evangelischen Schule in Börde bei Wesel.	300 Thaler incl. Heizung etc., fr. schöne Wohnung, Garten, 76 Acre Acker, Nebenamt eines Organisten 25 Thaler; außerdem 80 Thaler Zulage aus der Staatskasse.	—	145
Lehrerin an der gem. Unterklasse der katholischen Volksschule in Burg an der Wupper.	200 Thaler nebst freier Wohnung.	2/2	146
Lehrer an der vierten Klasse der Schule in Karnap (evangel. Gemeinde Unterbarmen.)	400 eventl. 450 Thaler incl. Miethsentschädigung.	4/2	176
Lehrer oder Lehrerin an der Unterklasse der zweiklassigen evangel. Volksschule in Wanheim.	185 Thaler und möblirte Wohnung.	—	177
Zwei Aufseher am königlichen Arresthause in Elberfeld.	je 270 Thaler und 30 Thaler Miethsentschädigung.	—	147